

# Besondere Bedingungen für die Kunstversicherung (2020)

## 1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Kunstgegenstände wie Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Radierungen, Drucke, künstlerische Photographien, Grafiken, Skulpturen, Plastiken und Kollagen, sowie die dazugehörigen Rahmungen und Verglasungen.

## 2. Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckungsform „VOLLE DECKUNG (gegen alle Risiken)“ gemäß Artikel 4 (1).

## 3. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) festgehaltenen Ausschlüssen sind weiters ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Alterung, natürliche Abnutzung und Verschleiß
- b) Schäden durch Brechen von Geweben infolge Mürbheit des Stoffes
- c) Schäden durch Schimmel, Gärung, Geruchsannahme
- d) Schäden durch Tiere
- e) Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse
- f) Schäden durch UV-Strahlung
- g) Schäden durch unsachgemäße Klimatisierung der Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten
- h) Schäden durch unsachgemäße Reinigung der versicherten Gegenstände
- i) Einfacher Diebstahl, Verlust und Liegenlassen

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Kunstgegenstände entwendet, ohne dass ein Einbruch vorliegt.

Ein Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- sich einschleicht und aus den versperrten Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten versicherte Kunstgegenstände entwendet;
- durch das Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falschen Schlüssel (falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden) eindringt;
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die der Täter durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen an sich gebracht hat.

j) Beförderungen der versicherten Kunstgegenstände die nicht mit allseitig geschlossenen und versperrten Kfz durchgeführt werden.

k) Beförderungen die nicht durch den Versicherungsnehmer, oder durch eine Kunstspedition durchgeführt werden.

## 4. Dauer der Versicherung

Versichert im durchgehenden Risiko (Nagel zu Nagel) sind Transporte zwischen Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten, Aufenthalte in Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten,

Aufenthalte bei Gutachtern und Restauratoren bis maximal 90 Tage, sowie Transporte im Zusammenhang mit Aufenthalten bei Gutachtern und Restauratoren.

## 5. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

### 5.1. Während der Transporte

Die versicherten Gegenstände müssen fachmännisch und transportgerecht verpackt, verladen und gesichert sein.

Es sind nur Transporte mit allseitig geschlossenen und versperrten Kfz zulässig. Transporte mit Cabriolets und Transporte mit Fahrzeugen mit Hamburger Verdeck (Plane) sind nicht versichert. Die Kunstgegenstände müssen sowohl während der Fahrt als auch während der transportbedingten Aufenthalte unter ständiger Beaufsichtigung gehalten werden.

### 5.2. Während der Aufenthalte in Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten

Befindet sich keine berechtigte Person in den Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten sind sämtliche Außen- und Zugangstüren zu versperren und alle Fenster zu verriegeln.

Ferner müssen die Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten für die Aufnahme von Kunstgegenständen geeignet sein.

Kleindimensionierte Gegenstände, welche bruchempfindlich sind, müssen während ihres Aufenthaltes in Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten in Vitrinen unter Verschluss aufbewahrt werden.

Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die ihm gleichgestellten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 6. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) festgehaltenen Obliegenheiten wird vereinbart:

- a) Die Helvetia ist von jedem Schadenfall unverzüglich zu verständigen.
- b) Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und der Helvetia die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.
- c) Beschädigte Kunstgegenstände, sowie die Überreste zerstörter Kunstgegenstände sind aufzubewahren, damit die Helvetia die Möglichkeit einer Besichtigung durch einen Sachverständigen hat.

Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die ihm gleichgestellten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 7. Versicherungssumme

Die Festlegung der Versicherungssummen der Kunstgegenstände erfolgt durch den Versicherungsnehmer oder durch einen Kunstsachverständigen. Ein Verzeichnis mit Einzelwert und Fotodokumentation ist erforderlich und ist dem Versicherungsantrag beizulegen.

Bei den in der Police angeführten Versicherungssummen handelt es sich um Erstrisikosummen, womit auf den Einwand einer möglichen Unterversicherung verzichtet wird.

## **8. Versicherte Aufwendungen und Kosten**

Weiters sind folgende Kosten aufgrund eines versicherten Ereignisses bis € 5.000,00 gedeckt:

- a) Aufwendungen um unmittelbar bevorstehende Schäden zu verhindern oder zu mindern
- b) Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Kosten für Not-schlösser, Notverglasungen und Nottüren, sowie Bewachungs- und Schlossänderungskosten, wenn die Sicherheit der Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten nicht mehr gegeben ist
- c) Transport- und Lagerkosten für die versicherten Kunstgegenstände, solange der übliche Aufbewahrungsort unbenutzbar ist.

## **9. Schadenfeststellung und Ersatzleistung**

- a) Beschädigungen an den versicherten Gegenständen sind, wenn zwischen der Helvetia und dem Versicherungsnehmer keine Einigung stattfindet, durch einen Sachverständigen festzustellen.

Dieser ermittelt den Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles in unbeschädigtem Zustand gehabt haben (Gesundwert) sowie den Wert, den die versicherten Gegenstände in beschädigtem Zustand haben (Krankwert).

Der Sachverständige stellt fest, ob und mit welchem Kostenaufwand die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt werden können.

Die Helvetia vergütet die Wiederherstellungskosten maximal bis zu der durch den Sachverständigen festgestellten Höhe. Die Helvetia ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, beschädigte Gegenstände gegen Zahlung des Gesundwertes in ihr Eigentum zu übernehmen.

Besteht Unklarheit darüber, ob ein beschädigter Gegenstand so wiederhergestellt werden kann, dass keine Wertminderung eintritt, ist die Helvetia berechtigt, die Wiederherstellung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen und den Wert des wiederhergestellten Gegenstandes von einem Sachverständigen neuerlich feststellen zu lassen.

Erklärt dieser, dass der versicherte Gegenstand nach erfolgter Wiederherstellung keine Wertminderung erfahren hat, ist die Helvetia von jeder weiteren Leistung frei.

Verbleibt nach erfolgter Wiederherstellung nach Ansicht des Sachverständigen eine Wertminderung, wird diese zusätzlich vergütet. Die Höhe der Ersatzleistung ist in jedem Fall mit der Versicherungssumme begrenzt.

- b) Sind die versicherten Gegenstände zur Gänze als verloren anzusehen, kann die Helvetia nicht für einen höheren als den versicherten Betrag in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn der Sachverständige feststellt, dass die beschädigten Gegenstände vollkommen wertlos geworden sind.
- c) Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositieller Art, wie zum Beispiel Kollagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen, werden die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

## **10. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung**

Falls ein versicherter Gegenstand während der Dauer der Versicherung als Folge einer versicherten Gefahr in Verlust gerät und nach Zahlung der Entschädigung wiedererlangt wird, gilt vereinbart:

- a) Die Helvetia ist berechtigt den wiedererlangten Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen.
- b) Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, den wiedererlangten Gegenstand zurückzunehmen und Zug um Zug gegen dessen Übernahme die geleistete Entschädigung rückzuverstatten.

Die Übernahme des wiedererlangten Gegenstandes und gleichzeitige Rückerstattung der Entschädigung hat binnen drei Monaten, nachdem die Wiedererlangung dem Versicherungsnehmer oder Versicherten in Schriftform mitgeteilt wurde, zu erfolgen.

Ist die Rücknahme nicht zumutbar, behält der Versicherungsnehmer die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an dem zu Stande gebrachten Gegenstand der Helvetia überträgt.